

## Kapitel 11 | Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?

Wird Ihnen ein Unterhalt von Dritten, zum Beispiel von Verwandten oder dem getrennt lebenden Ehepartner, gewährt, wird der Unterhalt als sogenanntes müheloses Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob er aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig an Sie gezahlt wurde. Mehr zur Anrechnung von mühelosen Einnahmen erfahren Sie im Kapitel 9 in Abschnitt 2.3 „Mühelose“ Einkommen“.

Haben Sie einen Unterhaltsanspruch, wird aber tatsächlich kein Unterhalt an Sie gezahlt, stehen Ihnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in vollem Umfang zu. Soweit das Jobcenter an Sie Leistungen auszahlt, gehen Ihre Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter über. Die Ämter können sich dann die an Sie gezahlten Leistungen von der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, zurückholen.

Der Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II) ist nur möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern,

Kapitel 11 | Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?

- Kindern unter 25 Jahren gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die Kindesväter, wenn die Schwangere beziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Der Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über, wenn Sie mit der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das Gleiche gilt für Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtigte Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut.

### **Bitte beachten Sie:**

Das Jobcenter ist nicht berechtigt, die Zahlung der Leistung davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Unterhalt zuvor von Ihnen eingeklagt wird.

Folgende Unterhaltsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn Unterhaltsberechtigte sie geltend gemacht haben:

- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder nach Abschluss der Erstausbildung gegen die Eltern oder
- Enkel gegen die Großeltern.

Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten, zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkel, bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

### **Unser Rat:**

Wenn Sie hilfebedürftig werden und aufgrund eines Unterhaltstitels unterhaltsverpflichtet sind, bleiben Ihre Unterhaltsverpflichtungen unverändert bestehen. Sie können in diesem Fall beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels stellen. Wenden Sie sich an einen Anwalt oder an das Familiengericht.